

## Stellungnahme des VBZV zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“

vom 26. September 2024

### I.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Überarbeitung des Medienstaatsvertrags. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden im nachfolgenden der Einfachheit halber mit „ÖRR“ abgekürzt. Normen, soweit nicht abweichend bezeichnet, sind solche des Medienstaatsvertrags („MStV“).

Als Vertreter der freien Zeitungspressen in Bayern möchten wir uns hier insbesondere zu der für unsere Branche hoch relevanten Regelung des Presseähnlichkeitsverbotes in § 30 Absatz 7 äußern.

Im Kern verbietet die Vorschrift den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Publikation presseähnlicher nichtsendungsbezogener Angebote. Sie sind, wie es in Satz 2 heißt, im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf.

Mit diesem gesetzlichen Verbot, dass sich für den ÖRR als verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Angebotsumfangbegrenzung darstellt, wollte der Gesetzgeber nach unserem Verständnis einen angemessenen Ausgleich zwischen der in Art. 5 Abs. 1 GG jeweils institutionalisierten Rundfunkfreiheit einerseits und der Pressefreiheit andererseits schaffen. Damit dient das Verbot auch der wirtschaftlichen Sicherung der privat finanzierten Presse, deren Produkte am Markt nicht durch beitragsfinanzierte Textangebote der Öffentlich-Rechtlichen surrogiert werden sollen.

Die bisherige Anwendungs- und Rechtspraxis zeigt indes, dass der intendierte Interessenausgleich mit der Ausgestaltung des geltenden Verbotstatbestands in § 30 Abs. 7 leider kaum praktikabel ist. Die Regelung leistet nach unseren Erfahrungen im Telemedienbereich keine klare, praxistaugliche Abgrenzung.

Verband Bayerischer  
Zeitungsverleger e. V.

Friedrichstraße 22  
80801 München  
Tel.: 089-455558-0  
Fax: 089-455558-21  
vbzv@vbzv.de  
www.vbzv.de

1. Vorsitzender  
Andreas Scherer  
Augsburger Allgemeine

2. Vorsitzender  
Dr. Laurent Fischer  
Nordbayerischer Kurier

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Markus B. Rick  
Syndikusrechtsanwalt

HypoVereinsbank  
IBAN:  
DE64 7002 0270 0000 0548 61  
BIC: HYVEDEMMXXX

Postbank  
IBAN:  
DE36 7001 0080 0008 4138 09  
BIC: PBNKDEFFXXX

USt.-IdNr:  
DE184173039

Deshalb kann es nicht überraschen, dass die Verleger seit über 10 Jahren in zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen auch außerhalb Bayerns gegen als presseähnlich bewertete Angebote des ÖRR vorgehen. Streitbefangen war bzw. ist etwa die Tagesschau-App (BGH, Urt. v. 30.04.2015 – I ZR 13/14), die BR24-App (LG München I, Beschl. v. 07.06.2016, 33 O 22740/15), das Telemedienangebot RBB24 (LG Potsdam, Urt. v. 25.07.2018 – 2 O 105/17 – rkr.) oder die App „Newszone“ des SWR (LG Stuttgart, Urt. v. 21.10.2022, 53 O 177/22; OLG Stuttgart, Urt. v. 28.06.2023 – 4 U 31/23).

Speziell im bayerischen Verfahren hatte der BR zu seinem Telemedienangebot BR24 vor dem LG München I bereits 2016 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, um einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Presseähnlichkeit zu entgehen. Bis heute halten die 10 klagenden Verlage das Angebot für presseähnlich und erwägen daher erneut die Beschreitung des Rechtswegs.

Daran ändert auch die gemeinsame Schlichtungsstelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Spitzenverbände der Presse nichts (§ 30 Abs. 7 S. 6). Auch dieser Weg erweist sich für die bayerischen Verlage bislang als Sackgasse. Zwar hat der BDZV als Spitzenorganisation der deutschen Zeitungsverleger noch im Februar 2024 die Schlichtungsstelle angerufen, um die nach unserer Überzeugung presseähnliche Ausgestaltung des Telemedienangebots BR24 überprüfen zu lassen; die unterschiedlichen Auffassungen blieben aber bestehen. Die bayerischen Verlage sehen die Schlichtung daher als gescheitert an, ebenso diverse informelle Gespräche, die im Vorfeld geführt worden waren.

Eine Befriedung entlang der Verbotsgrenze des § 30 Abs. 7 ist mithin nicht erfolgt. Der Staatsvertragsgesetzgeber ist deshalb aufgerufen, mit einer Neujustierung des Verbots eine klare Grenze zu ziehen, die ressourcenintensive Auseinandersetzungen zwischen den Verlagen und dem ÖRR künftig vermeidet. Deshalb danken wir der Rundfunkkommission, dass sie diese Aufgabe im Zuge der geplanten Reform nun angeht.

## II.

Zur Begründung der Neuregelung des § 30 Abs. 7 wird treffend betont, dass „öffentlich-rechtliche Telemedien ... primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote gesehen werden, wobei „Texte eine untergeordnete Rolle spielen und vor allem sendungsbezogen zulässig sein“ sollen. Mit dem Neuregelungsvorschlag – so heißt es zur Begründung weiter – „erfolgt daher eine Konkretisierung des Sendungsbezuges und seiner Bedeutung“, die durch die vorliegenden gesetzlichen Änderungen erreicht werden soll:

- Einführung einer „Aktualitätsklausel“
- Sendungsbezug darf sich nur auf „eigene Sendung“ beziehen
- Texte dürfen generell nur „sendungsbezogen“ veröffentlicht werden
- Sendungsbezug für „das jeweilige Portal“
- Zudem soll in „sendungsbegleitende Texte“ stets eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen (und nicht nur wie bisher „nach Möglichkeit“).

Vor diesem Hintergrund sehen wir, dass die Bundesländer dankbarerweise an entscheidenden Stellen des § 30 Abs. 7 Verbesserungen vornehmen möchten. Einzelne Neuregelungen erscheinen geeignet, in der Praxis eine bessere Handhabe gegen presseähnliche Texte zu bieten. Im Ergebnis würde jedoch auch die vorgestellte Neuregelung des § 30 Abs. 7 den Schutz der privaten Presse gegen presseähnliche Angebote des ÖRR verfehlen.

### Im Einzelnen:

#### 1. §§ 30 Abs. 7 S. 3

a) Wir begrüßen, dass einer der entscheidenden Regelungsbereiche für die Menge an möglichen presseähnlichen Telemedien, der Sendungsbezug, an mehreren Stellen verschärft werden soll. Trotz der noch zu kommentierenden Einzelregelungen wird jedoch die Gefahr einer Umgehung (fort-)bestehen.

Schon länger haben die Verleger darauf hingewiesen, dass die Ausnahme für sendungsbezogene Texte fundamental überdacht und überarbeitet werden sollte. Letztlich hat sie sich in der Praxis als gängiger Tatbestand erwiesen, die großen Mengen an presseähnlichen Angeboten und deren pressesubstituierende Effekte formal scheinbar zu rechtfertigen. Der ÖRR, will er seinem Programmauftrag Genüge tun, wird über alle aktuellen Themen in seinen Hörfunk- und oder TV-Programmen berichten, so dass für sendungsaufbereitende Telemedienangebote stets ein „Aufhänger“ zu finden ist. Klar ist jedoch, dass jede Erwähnung eines Themas in einem der Programme des ÖRR bereits legitimierend dafür sein kann, dazu nachträglich ein Online-Angebot abrufbar zu stellen. Die bloße Erwähnung eines „Tagesereignisses“ etwa in einer Nachrichtensendung, ohne dass dieses Ereignis in der Sendung noch näher kommentierend ausgeführt wird, darf nicht Anlass sein, um daraus ein umfassendes Online-Informationsangebot zu verbreiten. Ansonsten würde läuft die Beschränkung des § 30 Abs. 7 faktisch leer. Die lediglich cursorisch gehandhabten Verweisungen darauf, dass „über ein Thema bereits in Sendung (...)“ berichtet wurde, treten hier noch hinzu.

Die Ausnahme dürfte somit, spätestens im Zeitalter abnehmender linearer Beschränkungen, kaum eine limitierende Wirkung entfalten. Das Ziel der Regelung ist es, wie bereits erörtert, pressesubstituierende Angebote und damit die verfassungswidrige Beeinträchtigung des privaten Pressemarktes zu verhindern. Schon seit langem ist aber erkennbar, dass die Texte der ÖRR nicht als „Aufbereitung“, als reine „Vertiefung“ oder Hintergrundinformation aufgrund der schon vorhandenen Materialien zu einer bestimmten Sendung konzipiert werden. Die Bereitstellung mehr oder weniger geschlossener Apps, Unterseiten oder sonstiger Angebote, die durch reine Lektüre funktionieren, wird vielmehr irrgläubig als Auftrag verstanden.

Wir plädieren daher dafür, die generelle Ausnahme für presseähnliche Angebote zu überdenken und durch eine wirksame Beschränkung zu ersetzen. Die Streichung der Ausnahme wäre zwar eine deutliche Abkehr von der bisherigen Konstruktion, könnte jedoch durch eine Schärfung des Presseähnlichkeitsbegriffes in verfassungsrechtlicher Hinsicht ausgeglichen werden. Auch eine Rückausnahme ist denkbar, wonach auch die Summe an sendungs- und nicht-sendungsbezogenen Angeboten im

Einzelfall keine substituierende Wirkung im Hinblick auf Presseangebote haben darf. Als Minimallösung sollte in § 30 Abs. 7 zumindest bestimmt werden, dass Meldungen, die in Sendungen des ÖRR ohne weitere Erläuterungen ausgestrahlt werden, keinen hinreichenden Bezug aufweisen, um sie in einem Telemedienangebot aufzubereiten.

b) Vor diesem Hintergrund streichungsbedürftig erscheint die neue Bestimmung in § 30 Abs. 7 S. 1, wonach unter sendungsbegleitenden Texten auch „Zusammenfassungen von Sendungen“ zu verstehen sein sollen. Dies ist eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Wortlaut, die die Annexfunktion der Ausnahme für sendungsbezogene Telemedien untergräbt. Im besten Fall wäre unter „Zusammenfassung“ die kurze Wiedergabe des wesentlichen Geschehens und der Themen einer Sendung zu verstehen, die den Nutzer befähigt, zu entscheiden, ob er sich den audiovisuellen Beitrag anschauen oder anhören möchte. Eine solche wäre jedoch ohne Weiteres mit dem bisherigen Wortlaut als nicht presseähnliche Textinformation zulässig. Würde, was angesichts des neuen Wortlauts naheliegend erscheint, der (wesentliche) Inhalt der Berichterstattung in Textform wiedergegeben, käme dies einer Generalausnahme für einen Presseartikel gleich, solange nur eine entsprechende Sendung vorhanden ist. Eine solche Zusammenfassung ist jedoch keine Unterstützung, sondern der Ersatz einer Sendung.

c) Der MStV sieht in seiner aktuell geltenden Fassung keine zeitliche Grenze vor, wie lange „Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung ...dienen“ (§ 30 Abs. 7 Satz 3), zum Abruf bereitgestellt werden dürfen. Der nun vorgeschlagene Satz 3 soll – was die „Aktualitätsklausel“ betrifft – wie folgt lauten: „Sendungsbezogene Texte sind Sendungstranskripte, Zusammenfassungen von Sendungen sowie solche, die der nachträglichen Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten eigenen, nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen...“. „Sendungsbezogene Texte“ dürften danach nur dann presseähnlich abrufbar sein, wenn sie der nachträglichen Aufbereitung von Inhalten aus einer eigenen Sendung dienen, die nicht länger als zwei Wochen zurückliegt, wobei die übrigen

bisher schon in § 30 Abs. 7 Satz 3 genannten Voraussetzungen ebenfalls gegeben sein müssen.

Wir begrüßen, dass nun stets eine „nachträgliche“ Aufbereitung von Sendungsinhalten ausdrücklich vorausgesetzt wird. Damit sind presseähnliche Online-Angebote des ÖRR, die unter den Stichworten „online only“ und/oder „online first“ praktiziert werden, zukünftig unzulässig. Dies entspricht dem Petitum für die Neuregelung, nach dem „Texte vor allem sendungsbegleitend zulässig“ sein sollen. Fehlt der Sendungsbezug noch („online first“) oder gibt es überhaupt keinen („online only“), sind damit presseähnliche Angebote des ÖRR unzulässig.

d) Weiter begrüßen wir, dass nur presseähnliche Angebote des ÖRR, die der Aufbereitung einer „eigenen“ (zeitlich und inhaltlich konkret zu benennenden) Sendung dienen, zulässig sein sollen. Damit wäre zunächst sichergestellt, dass Sendungen, die nicht dem ÖRR zuzurechnen sind, nicht herangezogen werden dürfen. Zugleich sollte jedoch klarer festgeschrieben werden, dass jede Rundfunkanstalt nur auf Sendungen zurückgreifen darf, die sie selbst zuvor ausgestrahlt hat, also nicht auf Sendungen anderer Rundfunkanstalten.

e) Wenn von einer „nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden Sendung“ die Rede ist, so kann die Fristberechnung problematisch sein: Ab wann wird die Frist berechnet – ab dem Tag der Ausstrahlung? Wenn ja, wird der Tag der Ausstrahlung mitberechnet? Zudem wäre zu klären, ob nur bei Erst-Ausstrahlung einer Sendung nachträgliche Informationen online abrufbar sein dürfen, oder auch bei Wiederholungen, selbst wenn es bei der Erstausstrahlung noch keinen ergänzenden Online-Beitrag gegeben hat. Folglich sollte von einer Sendung gesprochen werden, die „inklusive des Tages ihrer Erst-Ausstrahlung nicht länger als zwei Wochen zurückliegen darf“. So wäre die Berechnungsgrundlage für die Frist eindeutig, für Wiederholungen kein Anknüpfungspunkt mehr gegeben.

## 2. § 30 Abs. 7 S. 1 und 2

§ 30 Abs. 7 Satz 1 und 2 lauten aktuell wie folgt: „Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels

Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf“. Nunmehr soll es in § 30 Abs. 7 Satz 1 und 2 heißen: „Die eigenen Portale sowie Telemedien auf Drittplattformen dürfen jeweils nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten ...“.

a) Es erscheint nicht zielführend, die Passage, dass „Text nicht im Vordergrund stehen darf“, ersatzlos zu streichen. Durch die Verpflichtung für den ÖRR, seine Telemedienangebote so zu gestalten, dass „der Text nicht im Vordergrund stehen darf“, ist ein wichtiges Bewertungskriterium für die Frage der Presseähnlichkeit in den MStV aufgenommen worden. Ist ein Telemedienangebot so aufgebaut, dass zunächst der Text dominiert (im Vordergrund steht) und der Nutzer damit so umfassend informiert wird, dass er keine weiteren Quellen mehr hinzuziehen muss, dann ist Presseähnlichkeit signifikant. Nachfolgende Ton-/Bildelemente vermögen die Presseähnlichkeit nicht mehr aufzuheben. Folglich muss die Verpflichtung für Telemedienangebote des ÖRR, dass „Text nicht im Vordergrund stehen darf“, in § 30 Abs. 7 weiterhin verankert bleiben. Im Gegenteil könnte eine noch stringenteren Vorgabe zum audiovisuellen Schwerpunkt die ÖRR dazu verpflichten, jedes einzelne Angebot so zu gestalten, dass die Nutzung des audiovisuellen Angebots incentiviert wird.

b) Wir begrüßen, dass die teils anzutreffende Lesart der ÖRR ausgeräumt werden soll, nach der bei der Beurteilung der Presseähnlichkeit auf das gesamte nach den jeweiligen Konzepten genehmigte Telemedienangebot abgestellt werden sollte. Dies war schon angesichts der bisherigen Formulierung nicht nachvollziehbar, eine Klarstellung erscheint jedoch aus praktischer Sicht vonnöten.

Allerdings ist der Begriff „Portal“ im MStV nicht definiert, so dass – trotz der Begründung – auf Dauer unklar bleibt, was ein „Portal“ in einem „Telemedienangebot“ des ÖRR umschließt. So ist nicht ausgeschlossen, dass eine Rundfunkanstalt unter „Portal“ eben doch ein gesamtes Telemedienangebot, ihr gesamtes Telemedienangebot versteht.

Wenn in diesem Zusammenhang in der Begründung zu lesen ist, „Bezugspunkt“ – für die Presseähnlichkeit – „ist das jeweilige Portal (= Webseite, App etc.), in dem der Sendebezug konkret ausgewiesen werden muss, nicht das Telemedienangebot der jeweiligen Anstalt“, so ist diese Klarstellung ausdrücklich zu begrüßen und sollte unbedingt in dem neuen § 30 Abs. 7 enthalten sein. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung „eigene Portale“ ist jedoch nicht geeignet, diese notwendige Klarstellung zu bringen. Selbstverständlich muss es dabei bleiben, dass ein (jedes) Telemedienangebot des ÖRR insgesamt nicht presseähnlich sein darf. Darüber hinaus dürfen auch einzelne Angebote innerhalb eines Telemedienangebotes nicht presseähnlich sein, nämlich immer dann, wenn sie selbstständig aufrufbar, eigenständig nutzbar sind.

### 3. § 30 Abs. 7 S. 4

Bisher sind in Abs. 1 Satz 4 die Angebotsinhalte aufgelistet, die von dem Verbot der Presseähnlichkeit ausgenommen sind. Nunmehr wird von „sendungsbezogenen Texten im Sinne des Satz 3“ gesprochen, die in Satz 3 definiert werden und die bisher in Satz 4 enthaltene Regelung ersetzen soll.

a) Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff „sendungsbegleitender Text“ im MStV nicht definiert ist. Dies ist schon deshalb problematisch, weil damit die Frage aufkommt, ob es in einem konkreten Telemedienangebot des ÖRR neben „sendungsbegleitenden“ Texten auch „nicht-sendungsbegleitende“ Texte geben darf, und wenn ja, wie diese Texte gegenüber den „sendungsbegleitenden“ Texten zu gewichten sind. Zudem stellt sich in diesem Kontext die Frage, wann ein „Text“ vorliegt. Schon dann, wenn er über eine Schlagzeile zu aktuellen Ereignissen hinausgeht, oder erst dann, wenn er sich tatsächlich inhaltlich mit einer Thematik umfassend erklärend auseinandersetzt?

b) Unabhängig davon wird die Presseähnlichkeit eines Telemedienangebots der ÖRR nicht allein durch „sendungsbegleitende Texte“ indiziert, sondern insgesamt durch die presseähnliche Aufmachung und Gestaltung des Telemedienangebots insgesamt oder eines selbstständig aufrufbaren



und/oder eigenständig nutzbaren Angebotes innerhalb eines Telemedienangebotes. Presseähnlichkeit auf „sendungsbegleitende Texte“ reduzieren zu wollen, wäre verfehlt. Die Verwendung von stehenden Bildern, die Aufmachung durch Überschriften, Zwischenüberschriften, Gliederung in Absätzen usw. als pressetypische Elemente spielen neben dem Textangebot eine ebenso prägende Rolle für die Presseähnlichkeit. Folglich sollte auf die Bezugnahme nur auf „sendungsbezogene Texte“ zu verzichtet werden, um das Verbot der Presseähnlichkeit nicht zu verwässern.

#### 4. § 30 Abs. 7 S. 5

§ 30 Abs. 7 Satz 5 lautet bisher: „Auch bei Telemedien nach Satz 4“ – also Telemedien des ÖRR, die presseähnlich sein dürfen – „soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen“. Nunmehr soll es heißen: „Auch bei sendungsbegleitenden Texten nach Satz 3 soll eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen“.

Dieser Änderungsvorschlag ist sinnvoll, jedoch nicht konsequent genug. Da es sich bei den Sendungen, die hier angesprochen sind, immer um Sendungen handelt, muss es auch immer Bewegtbild oder Ton geben, der in eine die Sendung aufbereitenden Online-Beitrag mit eingearbeitet werden kann. Folglich kann es an entsprechenden „Möglichkeiten“ ohnehin nicht fehlen, so dass die Streichung überfällig ist.

Wenn es zur Begründung der Änderungsvorschläge heißt, dass Telemedien des ÖRR „primär als Bewegtbild- und Tonangebote gesehen“ werden, ist es nur konsequent, auch bezogen auf Telemedienangebote, die presseähnlich sein dürfen, generell zu verlangen, dass eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen muss. Hinzukommt, dass die Einbindung von Bewegtbild und Ton im Vordergrund stehen muss, damit es sich „primär um Bewegtbild- und Tonangebote“ handelt.

München, den 07.10.2024

Dr. Markus B. Rick  
Hauptgeschäftsführer